

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

12.

## 20.) Generale,

an die Justizämter und Kammergutsgerichte,

die über das Civilrügenwesen alljährlich zu erstattenden Anzeigen betreffend,

vom 11ten April 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Da die Civilrügen bei Unfern Kämtern und Kammergutsgerichten, nach dem Generali vom 28ten October 1817. nicht mehr vor, sondern erst nach Entscheidung derselben, in Protocolle geheset werden sollen, mithin die, dem frühern Generali vom 14ten März 1816. gemäß, zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio alljährlich zu erstattende Anzeige darüber, auf welche Quartale die Rügenprotocolle mit Bescheiden noch nicht versehen worden sind, in der damals beabsichtigten Maße nicht weiter Statt finden kann; so wollen Wir nunmehr mit den Anzeigen über das Civilrügenwesen eine ähnliche Einrichtung getroffen wissen, wie die, welche zufolge des Generalis vom 14ten November 1814. bei dem Forst- und Jagdrügenwesen besteht.